

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>(6) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten (wie insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten) werden ersetzt. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.</p> <p>Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann der Gesamtausschuss für die Ausübung von Vereinsämtern eine jährliche, angemessene Aufwandsentschädigung maximal in Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nummer 26 a EStG beschließen</p>	<p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>(6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeits-, Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft grds. der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstands trifft der Gesamtausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p> <p>(7) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.</p> <p>(8) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Auslagen und Kosten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind wie insbesondere Fahrtkosten, Gebühren und Kommunikationskosten.</p> <p>Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.</p> <p>(9) Weitere Einzelheiten regelt die entsprechende Ordnung des Vereins.</p>
<p><b>§ 10 Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.</p> <p>(5) 5.2 gleiches gilt für die Behandlung von Anträgen und Gegenständen, die zu behandeln von Organen und / oder stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich spätestens eine Woche vor Durchführung der Mitgliederversammlung beantragt worden ist; für die Einhaltung der Frist ist der Zugang eines gestellten Antrages bei dem Verein massgeblich.</p>	<p><b>§ 10 Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine Einberufungsfrist von fünf Wochen einzuhalten.</p> <p>(5) 5.2 Nach Bekanntgabe der Einladung können Anträge zur Mitgliederversammlung von Organen und/ oder stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der MV schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der MV bekannt gegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Sachbeschluss ist nur dann möglich und erforderlich, wenn die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach dem Inhalt der Satzung gemäß § 11 Ziff. 1 dafür besteht.</p>

<p><b>§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</b></p> <p>1.12 1.13 1.14</p> <p>1.11 Beratung von Gegenständen und Beschlussfassung über Anträge, die bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen sind oder die zu behandeln von Organen und / oder von Mitgliedern des Vereins schriftlich und eine Woche vor Durchführung der Mitgliederversammlung – bei dem Verein eingegangen – beantragt worden ist; Voraussetzung einer Sach-entscheidung ist dabei, dass die Mitgliederversammlung nach dem Inhalt der Satzung dafür zuständig ist; vgl. dazu § 10 Ziff. 5.2.</p>	<p><b>§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</b></p> <p>1.11 1.12 1.13</p> <p>1.14. Beratung von Gegenständen und Beschlussfassung über Anträge, die bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen sind oder die zu behandeln von Organen und / oder von Mitgliedern des Vereins schriftlich <b>mit Begründung und drei Wochen</b> vor Durchführung der Mitgliederversammlung – <b>beim Vorstand</b> eingegangen – beantragt worden ist; Voraussetzung einer Sach-entscheidung ist dabei, dass die Mitgliederversammlung nach dem Inhalt der Satzung <b>gemäß § 11 Abs.1</b> dafür zuständig ist; vgl. dazu § 10 Ziff. 5.2.</p>
<p><b>§ 13 Der Vorstand</b></p> <p>(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens vier, höchstens sechs von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern und ausserdem aus den von der zuständigen Ab-teilungsversammlung gewählten Leitern der Abteilungen "Fussball" und "Bädle" (entsandte Vorstandsmitglieder).</p> <p>(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in Einzelwahl oder per Gesamtwahl (Blockabstimmung in einem Wahlgang) bzw. durch die Abteilungsversammlung („Fussball“ und „Bädle“) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt aus bis eine Neuwahl durchgeführt ist.</p>	<p><b>§ 13 Der Vorstand</b></p> <p>(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus <b>mindestens zwei, höchstens sechs</b> von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. <b>Ferner gehört der Geschäftsführer kraft Amtes dem Vorstand an.</b></p> <p>(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in Einzelwahl oder per Gesamtwahl (Blockabstimmung in einem Wahlgang) <b>bzw. durch die Abteilungsversammlung („Fussball“ und „Bädle“)</b> auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt aus bis eine Neuwahl durchgeführt ist.</p>
<p><b>§ 16 Abteilungen</b></p> <p>(4) Jede Abteilung muss in jedem ungeraden Jahr eine (ordentliche) Abteilungsversammlung durchführen und zwar vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, mindestens so rechtzeitig, dass noch Anträge der Abteilung gem. § 10 Ziff. 5.2 der Satzung zu der Mitgliederversammlung gestellt werden können. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten sinngemäß die gleichen Regeln wie für die Mitgliederversammlung des Vereins.</p>	<p><b>§ 16 Abteilungen</b></p> <p>(4) Jede Abteilung muss in jedem ungeraden Jahr eine (ordentliche) Abteilungsversammlung durchführen und zwar vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, mindestens so rechtzeitig, dass noch Anträge der Abteilung gem. § 10 Ziff. 5.2 der Satzung zu der Mitgliederversammlung gestellt werden können. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten sinngemäß die gleichen Regeln wie für die Mitgliederversammlung des Vereins, <b>insbesondere § 10 (2) bis (4).</b></p> <p>(8) <b>Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkungen auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich) obliegen ausschließlich dem Vorstand.</b></p>
<p><b>§17 Kassenprüfer/innen</b></p>	<p><b>§17Kassenprüfer/innen</b></p>

<p>(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der volljährigen ordentlichen Mitglieder vier Kassenprüfer/innen, die zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit keinem anderen Vereinsorgan angehören dürfen.</p>	<p>(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der volljährigen ordentlichen Mitglieder vier Kassenprüfer/innen, die zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit <b>nicht Vorstand des Vereins oder als Vereinsvertreter nach § 16 (7) tätig sind</b>, angehören dürfen.</p>
<p><b>§19 Ordnungsgewalt des Vereins</b></p> <p>(3) Ein Mitglied, das insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ nachhaltig Bestimmungen der Satzung verletzt,</li> <li>➤ durch sein Verhalten das Vermögen oder die Interessen des Vereins empfindlich schädigt,</li> <li>➤ mit der Zahlung eines Beitrages in der Höhe des von ihm geschuldeten Jahresbeitrags in Zahlungsrückstand geraten ist und mindestens zweimal schriftlich (vergeblich) angemahnt worden ist,</li> <li>➤ trotz zweifacher schriftlicher Abmahnung bezüglich des Mitgliedsbeitrags dem Bankeinzugsverfahren nicht zustimmt,</li> <li>➤ wiederholt und trotz Abmahnung gegen Anordnungen und / oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder</li> <li>➤ sich unehrenhaft verhält und dadurch das Ansehen des Vereins schädigt</li> </ul> <p>kann mit einer Vereinsstrafe (Ordnungsstrafe) belegt werden.</p> <p>(4) Es können die folgenden Ordnungsstrafen verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verweis,</li> <li>➤ Geldstrafe bis zu € 500,00,</li> <li>➤ zeitliches Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an sonstigen Veranstaltungen des Vereins,</li> <li>➤ zeitlicher Verlust der Wählbarkeit für Vereinsämter,</li> <li>➤ Amtsverlust,</li> <li>➤ Ausschluss aus dem Verein; diese Maßnahme erfolgt insbesondere in der Regel bei Verstoß gegen § 19 Ziffer 3, Unterpunkt 3 und 4.</li> </ul>	<p><b>§19 Ordnungsgewalt des Vereins</b></p> <p>(3) Ein Mitglied, das insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ nachhaltig Bestimmungen der Satzung verletzt,</li> <li>➤ durch sein Verhalten das Vermögen oder die Interessen des Vereins empfindlich schädigt,</li> <li>➤ mit der Zahlung eines Beitrages in der Höhe des von ihm geschuldeten Jahresbeitrags in Zahlungsrückstand geraten ist und mindestens zweimal schriftlich (vergeblich) angemahnt worden ist,</li> <li>➤ trotz zweifacher schriftlicher Abmahnung bezüglich des Mitgliedsbeitrags dem Bankeinzugsverfahren nicht zustimmt,</li> <li>➤ wiederholt und trotz Abmahnung gegen <b>Vereinsordnungen</b>, Anordnungen und / oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder</li> <li>➤ sich unehrenhaft verhält und dadurch das Ansehen des Vereins schädigt</li> </ul> <p>kann mit einer Vereinsstrafe (Ordnungsstrafe) belegt werden.</p> <p>(4) Es können die folgenden Ordnungsstrafen verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verweis,</li> <li>➤ Geldstrafe bis zu € 500,00,</li> <li>➤ zeitliches Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an sonstigen Veranstaltungen des Vereins,</li> <li>➤ <b>Haus- und Betretensverbot</b></li> <li>➤ zeitlicher Verlust der Wählbarkeit für Vereinsämter,</li> <li>➤ Amtsverlust,</li> <li>➤ Ausschluss aus dem Verein; diese Maßnahme erfolgt insbesondere in der Regel bei Verstoß gegen § 19 Ziffer 3, Unterpunkt 3 und 4.</li> </ul>